

**Zweite Änderung der Neufassung der  
gemeinsamen  
Prüfungsordnung für die  
berufsbegleitenden Bachelor- und  
Masterstudiengänge der Fakultäten für  
Bildungs- und Sozialwissenschaften  
(FK I), für Informatik, Wirtschafts- und  
Rechtswissenschaften (FK II) und für  
Mathematik und Naturwissenschaften  
(FK V) der Carl von Ossietzky  
Universität Oldenburg**

**vom 09.09.2016  
nicht amtliche Lesefassung  
gültig für Studierende mit Studienbeginn  
Wintersemester 2016/2017**

Die Fakultätsräte der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben die folgende Änderung der gemeinsamen Prüfungsordnung für die berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 3/2014, S. 267 ff.) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 04.08.2015 genehmigt.

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 9 Formen und Inhalte der Module
- § 10 Arten der Modulprüfungen
- § 11 Kreditpunkte
- § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 16 Ungültigkeit der Prüfung
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung
- § 20 Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 21 Bachelor bzw. -Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit
- § 23 Gesamtergebnis
- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten

#### **Anlagen**

- Anlage 1 Bachelorurkunde
- Anlage 1 a Bachelorurkunde in englischer Sprache
- Anlage 2 Bachelorzeugnis
- Anlage 2 a Bachelorzeugnis in englischer Sprache
- Anlage 3 Masterurkunde
- Anlage 3 a Masterurkunde in englischer Sprache
- Anlage 4 Masterzeugnis
- Anlage 4 a Masterzeugnis in englischer Sprache

#### **Studiengangsspezifische Anlagen**

- Anlage 5 Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
- Anlage 6 Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
- Anlage 7 Masterstudiengang Informationsrecht, mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“
- Anlage 8 Masterstudiengang Innovationsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“
- Anlage 9 Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“
- Anlage 10 Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“

## **§ 1 Studienziele**

(1) Das Bachelorstudium soll den Studierenden die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Arbeitswelt so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsbildung, zur kritischen Reflexion der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies gilt einerseits für die Qualifizierung zum Studium von Masterstudiengängen und andererseits für die Befähigung für Tätigkeiten in entsprechenden Berufsfeldern. Die Studierenden sollen darüber hinaus befähigt werden, die erlernten Studieninhalte fach- und adressatenbezogen zu vermitteln.

(2) Ziel des Masterstudiums ist es, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten Erststudium zu erlangen. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau im jeweiligen Fachgebiet auf Masterniveau nachgewiesen werden. Die Studierenden sollen zu selbstständiger praxisbezogener und wissenschaftlicher Arbeit befähigt werden. Sie können selbstständig und im Zusammenwirken mit anderen wissenschaftliche Erkenntnisse gewinnen und deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis erkennen und anwenden. Die Studierenden verfügen über ein detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens und können ihre Kompetenzen zur Lösung bislang unbekannter wissenschaftlicher und praktischer Fragestellungen einsetzen.

(3) Die spezifischen Studienziele der einzelnen Studiengänge sind in den Anlagen 5 bis 10 wiedergegeben.

## **§ 2 Zweck der Prüfungen**

(1) Die Gesamtheit aller Bachelor- bzw. Master-Modulprüfungen jeweils eines berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengangs bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor- bzw. Masterstudiums. Die Anforderungen an die Prüfungen sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit und die Studieninhalte, die an den Anforderungen der beruflichen Praxis ausgerichtet sind.

(2) Durch die Gesamtheit aller Modulprüfungen eines Studiengangs soll festgestellt werden, ob die Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf das Niveau ihres Studienabschlusses in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis oder die wissenschaftliche Weiterqualifikation notwendigen Kompetenzen erworben haben.

## **§ 3 Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Bachelorurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die jeweils zuständige Fakultät Bildungs- und Sozialwissenschaften (FK I) oder Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (FK II) oder Mathematik und Naturwissenschaften (FK V) den Hochschulgrad Master of Arts; Master of Laws, Master of Business Administration oder Master of Science. Näheres regeln die studiengangsspezifischen Anlagen. Die Masterurkunde wird mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

## **§ 4 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studienzeit, in der das Bachelor- bzw. Masterstudium abgeschlossen werden soll, ist in den studiengangsspezifischen Anlagen der Prüfungsordnung unter Punkt 3 geregelt.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen können.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird durch die Fakultäten I, II und V ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten gewählt. Es sollen Lehrende derjenigen berufsbegleitenden Studiengänge der Fakultät I, II und V vertreten sein, für die dieser gemeinsame Prüfungsausschuss zuständig ist. Durch das Center für lebenslanges Lernen wird ein mit den beteiligten Fakultäten abgestimmter Besetzungsvorschlag zur Wahl in die beteiligten Fakultätsräte eingebracht.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, die in der Lehre tätig sind, sowie zwei Mitglieder der Studierenden- gruppe. Durch Beschluss der drei Fakultätsräte können weitere Mitglieder der Gruppen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden der beteiligten berufsbegleitenden Studiengänge als beratende Mitglieder bestellt werden. Dies gilt auch für beratende Mitglieder aus dem Center für lebenslanges Lernen. Studentische Mitglieder haben bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(3) Der Vorsitz wird von einem Mitglied der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Der stellvertretende Vorsitz kann von einem Mitglied der Mitarbeiter- gruppe ausgeübt werden.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen des jeweiligen Faches bzw. der jeweiligen Module in den Studiengängen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Center für lebenslanges Lernen organisiert das Prüfungsverfahren nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung und führt die Prüfungsak- ten.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht ab- gegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn unter der Mehrheit der Mitglieder mind. zwei Mit- glieder der Hochschullehrergruppe sowie die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

(6) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.

(7) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Ge- schäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prü- fungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsaus- schusses festzuhalten.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse wi- derruflich auf den Vorsitz bzw. den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird vom Center für lebenslanges Lernen bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt. Bei Fragen der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen (siehe §7) und bei der Ausgabe von Themen für die Ab- schlussarbeiten (siehe § 21), kann der Prüfungs-

ausschuss Befugnisse widerruflich auf Mitglieder des Prüfungsausschusses übertragen (Fachvertre- terin oder Fachvertreter).

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses ha- ben das Recht, an den Prüfungen der berufsbeglei- tenden Bachelor- und Masterstudiengänge be- obachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsaus- schusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentli- chen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studieren- den in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Festsetzung von Melde- und Prü- fungsterminen und Prüfungsfristen hochschulöffent- lich bekannt gemacht werden. Dabei sind daten- schutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## § 6

### Prüfende und Beisitzende

(1) Die Modulprüfungen werden durch die für die Module fachlich zuständigen und in der Lehre täti- gen Mitglieder und Angehörigen dieser oder einer anderen Universität abgenommen. Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professo- ren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterin- nen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Auf- gaben, Lehrbeauftragte sowie Lektorinnen und Lek- toren bestellt werden. Es können auch in der beruf- lichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Die Prüfungsberechtigung für die Abnahme von Modulprüfungen bzw. für Prüfungsgebiete wird vom zuständigen Fakultätsrat erteilt. Den Studie- renden werden die Prüfenden über die Modulbe- schreibungen zur Kenntnis gebracht.

(3) Es dürfen nur Personen zu Prüfenden bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prü- fung festzustellende oder eine gleichwertige Quali- fikation besitzen.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleich- wertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Die zur Prüfung notwendigen Unterlagen werden von den Studierenden beigebracht und sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.

(2) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, Berufsakademien sowie für Prüfungsleistungen, die im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt (siehe Punkt 5 in den Anlagen 5 bis 10).

(3) In Aus-, Fort- und Weiterbildung und in beruflicher Praxis erworbene Kompetenzen können angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit zu den Teilen des Studiums vorliegt, auf die die Anrechnung erfolgt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Näheres wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(4) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten und Kreditpunkte übernommen. Bei abweichendem Umfang oder abweichender Notenskala entscheidet der Prüfungsausschuss über die Umrechnung. Bei unvergleichbaren Notensystemen

wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

## **§ 8 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen**

(1) Ein Modul kann von im jeweiligen berufsbegleitenden Bachelor- bzw. Masterstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Immatrikulierten belegt werden, solange die Ausschlussgründe des § 20 Abs. 3 Nr. 3 nicht gelten. Wer ein Modul belegt, ist auch zu allen auf dieses Modul bezogenen Prüfungen zugelassen.

(2) Der Rücktritt von dieser Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen beim Center für lebenslanges Lernen zulässig. Ein Prüfungsrücktritt in den zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ist nur bei Anerkennung triftiger Gründe möglich.

(3) Jedes Modul wird mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden modulbezogen und studienbegleitend statt.

(4) Wer ein Modul belegt, entrichtet die in der aktuellen Fassung der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegten Gebühren. Die Gebühren- und Entgeltordnung regelt die Zahlungsmodalitäten.

## **§ 9 Formen und Inhalte der Module**

(1) Die studiengangsspezifischen Anlagen dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.

(2) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

## **§ 10 Arten der Modulprüfungen**

(1) Die Art, Anzahl und der Umfang der Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Punkt 6 in den Anlagen 5 bis 10) aufgeführt.

(2) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen einer länger andauernden Krankheit oder ständiger körperlicher Beschwerden bzw. einer Behinderung, aufgrund der Schutzbestimmungen des Mutterschutzes oder wegen der Betreuung eines eigenen Kindes nicht in der Lage ist, bestimmte Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, soll ihr

oder ihm durch den Prüfungsausschuss ermöglicht werden, gleichwertige Modulprüfungen in anderer Form abzulegen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(3) Bei der Abgabe der schriftlichen Prüfungsleistungen hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst bzw. gestaltet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

### § 11 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (Workload) in den Lehrveranstaltungen für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfung notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden Arbeitszeit. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit ergibt sich aus den studien-gangsspezifischen Anlagen.

(2) Das Center für lebenslanges Lernen führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

### § 12 Bewertung der Modulprüfungen und der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Jede Modulprüfung bzw. jede Modulteilprüfung und die Bachelor- bzw. Masterarbeit werden bewertet und gemäß Abs. 2 benotet. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden. Die Bewertung ist innerhalb von vier Wochen von den Prüferinnen und Prüfern vorzunehmen und an das Center für lebenslanges Lernen weiterzuleiten. Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen können unbenotet bleiben, wenn die studien-gangsspezifischen Anlagen dieses vorsehen. Wenn eine Benotung nicht vorgesehen ist, muss die Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Abschlussarbeiten sind immer zu benoten.

(2) Für die Benotung ist die folgende Notenskala zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine erheblich über den durch-

schnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

3 = befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5 = nicht bestanden eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder herabgesetzt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sofern die Modulprüfung aus Teilleistungen besteht, errechnet sich die Note der Modulprüfung als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der dieser Prüfung zugeordneten bestandenen Teilleistungen. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Note nach Satz 1 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Note für die Bachelor- bzw. Masterarbeit.

(5) Die Gesamtnote wird mit dem Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ versehen, wenn das Gesamtergebnis 1,00 bis 1,20 beträgt.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS = European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note bildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studierenden ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studienganges. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

A die besten 10 %,
B die nächsten 25 %,

- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

(7) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note für einen Studiengang dienen die entsprechenden Noten des Studienganges der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 25 Absolventinnen bzw. Absolventen umfasst.

### § 13

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Exmatrikulation oder eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Modulprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Vor der Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 durch den Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Anhörung gegeben. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die oder der Studierende die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Studierenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wieder-

holt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 14 dieser Ordnung reduziert werden kann. In besonders schwerwiegenden oder wiederholten Fällen von Täuschung kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang ist dann endgültig nicht bestanden.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der schriftlich festgesetzte Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 14

#### Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Modulprüfung kann auch in einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Form erfolgen, sofern dieses in den studiengangsspezifischen Anlagen vorgesehen ist. Wird die Modulprüfung in einem Pflichtmodul in der zweiten Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet oder gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung im entsprechenden Studiengang endgültig nicht bestanden. Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen eines Moduls führt, wird durch zwei nach § 6 der Prüfungsordnung prüfungsberechtigte Lehrende abgenommen.

(2) Erste Wiederholungsprüfungen können noch in demselben Semester und sollen spätestens 10 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten sollen spätestens im Verlauf des nächsten Studienjahres abgelegt werden. Ein Rücktritt von einer nicht bestandenen Prüfung in einem Wahlpflichtmodul ist auf Antrag ohne Angabe triftiger Gründe möglich.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung haben die Studierenden das Recht, eine studiengangsbezogene Studienberatung in Anspruch zu nehmen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich.

(5) In demselben oder in einem verwandten Studiengang oder in einem der gewählten Fächer an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für einen in demselben Pflichtmodul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommenen Versuch, eine Prüfungsleistung abzulegen.

### **§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlagen 2 und 4). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt. Auf Antrag wird ein Zeugnis in englischer Sprache beigelegt.

(2) Ist die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält sowie die zugeordneten Kreditpunkte. Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung ohne Antrag ausgestellt; sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 16 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen; gegebenenfalls ist die entsprechende Prüfung zu wiederholen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor bzw. Masterurkunde einzuziehen, wenn eine Prüfung der oder des Studierenden auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der oder dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss einer Modulprüfung Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Benotung, der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Bescheide und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung einer Prüfung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistungen nicht vor, entscheidet der zuständige Fakultätsrat über den Widerspruch. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

#### § 19

##### **Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung**

(1) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in dem gewählten Studiengang sowie dem Bachelor- bzw. Masterabschlussmodul.

#### § 20

##### **Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in den studiengangsspezifischen Anlagen (siehe Punkt 7 in den Anlagen 5 bis 10) geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- b) ein Vorschlag für die beiden Prüfenden,
- c) eine Erklärung darüber, ob eine Bachelor- bzw. Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem der gewählten Fächer in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

#### § 21

##### **Bachelor- bzw. Masterarbeit**

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der gewählten Studienfächer selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor- bzw. Masterarbeit müssen dem jeweiligen Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann als Gruppenarbeit (maximal drei Personen) angefertigt werden, sofern die studiengangsspezifischen Anlagen dies nicht ausschließen.

(2) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann von jeder und jedem Prüfenden nach § 6 dieser Ordnung festgelegt werden (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Bei der Wahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen im betreffenden Studiengang lehrend tätig sein.
- b) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Hochschullehrende oder -lehrender sein.
- c) Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Hochschullehrer- oder Mitarbeitergruppe der Universität Oldenburg angehören.

(3) Das Thema wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter nach Anhörung der oder des Studierenden festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erst- und Zweitgutachterinnen oder die Erst- und Zweitgutachter bestellt. Während der Anfertigung

gung der Arbeit wird die oder der Studierende von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter betreut.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden und mit Einverständnis der Erstgutachterin oder des Erstgutachters und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters kann die Bachelor- bzw. Masterarbeit in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Der Umfang, der Arbeitsaufwand (Workload) und die Frist der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit werden in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den *Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg* festgelegt sind, befolgt hat.

(7) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung im Center für lebenslanges Lernen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 12 Abs. 3 und 4. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Abschlussarbeit zu der Prüfungsakte genommen. Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor- bzw. Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 12 Abs. 3 gerundet.

## § 22

### Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit

(1) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann, wenn sie mit "nicht bestanden" bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht worden ist. § 14 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Das neue Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel

innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben.

## § 23

### Gesamtergebnis

(1) Welche Anzahl an Kreditpunkten für das Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung erforderlich ist, wird in den studiengangsspezifischen Anlagen geregelt.

(2) Studierende können sich über den maximalen Studienumfang des jeweiligen Studienganges hinaus in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlpflichtmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 24

### Übergangsvorschriften

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den für sie bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

### Wichtige Information:

### Übergangsregelungen und Inkrafttreten der ersten Änderungsordnung zum Wintersemester 2015/2016

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden und an Modulen teilnehmen, die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage mit dieser Änderungsordnung neu aufgenommen wurden, können diese als Wahlpflichtmodul angerechnet bekommen.

(4) Der nach dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss nimmt ebenfalls die in § 5 festgelegten Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr, der nach den früheren Bestimmungen gebildet wurde.

**Wichtige Information:  
Übergangsregelungen und Inkrafttreten der  
dritten Änderungsordnung zum Wintersemester  
2016/2017**

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden.

(3) Abweichend von Abs. 2 wird für Studierende des Masterstudiengangs Innovationsmanagement (M.A.), die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im

zweiten oder höheren Semester befinden, geregelt, dass diese nach den bisher für sie gültigen Bestimmungen geprüft werden. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden und an Modulen teilnehmen, die in der jeweiligen studiengangsspezifischen Anlage mit dieser Änderungsordnung neu aufgenommen wurden, können diese als Wahlpflichtmodul angerechnet bekommen.

(5) Der nach dieser Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss nimmt ebenfalls die in § 5 festgelegten Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr, der nach den früheren Bestimmungen gebildet wurde.

**Anlage 1**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät ..... -

**Bachelorurkunde**

Frau/Herr<sup>1</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat den Bachelorstudiengang

.....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote .....<sup>2</sup>  
erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm<sup>1</sup> wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die Dekanin/Der Dekan<sup>1</sup>

.....  
Die/Der<sup>1</sup> Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 1 a**

Carl von Ossietzky University of Oldenburg

The School of .....

**Diploma**

With this Diploma the University of Oldenburg awards

Ms. / Mr.<sup>1</sup> .....

born ..... in .....

the degree of Bachelor of Arts (B.A.)

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Bachelor of Arts programme in the subject area ..... with the overall grade .....<sup>2</sup>

Oldenburg, Date issued .....

Official Seal

.....  
The Dean

.....  
Chair Examination Committee

<sup>1</sup>select as applicable

<sup>2</sup>grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

**Anlage 2**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

- Fakultät .....

**Zeugnis**

über den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs .....

Frau/Herr<sup>1</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat den Bachelorstudiengang .....

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote .....<sup>2</sup>  
erfolgreich abgeschlossen.

Die Bachelorarbeit mit dem Thema .....

wurde mit der Note .....<sup>2</sup> bewertet.

Modul	Note <sup>2</sup>	Kreditpunkte
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 2 a**

**Carl von Ossietzky University of Oldenburg**

**The School of .....**

**Certificate and Academic Record**

Ms. / Mr.<sup>1</sup> .....

born ..... in .....

has successfully completed the Bachelor Programme..... at the University of Oldenburg with the overall grade .....<sup>2</sup>

Subject of Bachelor's thesis: .....

Grade of Bachelor's thesis: .....<sup>2</sup>

module	grade <sup>2</sup>	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Oldenburg, Date issued .....

Official Seal

.....  
Chair Examination Committee

<sup>1</sup>select as applicable

<sup>2</sup>grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

**Anlage 3**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**- Fakultät ..... -**

**Masterurkunde**

Frau/Herr<sup>1)</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang ..... an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am ..... mit der Gesamtnote .....<sup>2)</sup> erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm<sup>1)</sup> wird der Hochschulgrad

**Master of Arts (M.A.)/  
Master of Science (M.Sc.)/  
Master of Laws (LL.M.)/  
Master of Business Administration (MBA)<sup>1)</sup>**

verliehen.

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die Dekanin/der Dekan<sup>1)</sup>

.....  
Die/Der<sup>1)</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>1)</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen.

<sup>2)</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 3 a**

**Carl von Ossietzky Universität of Oldenburg**

**The School of .....**

**Diploma**

With this diploma the University of Oldenburg awards

Ms./Mr.<sup>1)</sup> .....

born ..... in .....

the degree of Master of Arts (M.A.)/Master of Science (M.Sc.)/**Master of Laws (LL.M.)**/Master of Business Administration (MBA)<sup>1</sup>

The above named student has fulfilled the examination requirements in the Master of Arts/Master of Science/Master of Business Administration programme in the subject area ..... with the overall grade .....<sup>2</sup>

Oldenburg, date issued.....

Official Seal

.....  
The Dean

.....  
Chair Examination Committee

<sup>1</sup> select as applicable

<sup>2</sup> grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

**Anlage 4**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät ..... -

**Zeugnis**

über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs .....

Frau/Herr<sup>1</sup> .....

geboren am ..... in .....

hat den Masterstudiengang ..... an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg am  
..... mit der Gesamtnote .....<sup>2</sup> erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema .....

wurde mit der Note .....<sup>2</sup> bewertet.

Modul	Note <sup>2</sup>	Kreditpunkte
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Oldenburg, den .....

Siegel

.....  
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup> Nicht Zutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Notenskala: Mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 4 a**

**Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**The School of .....**

**Certificate and Academic Record**

Ms/Mr .....

born ..... in .....

has successfully completed the Master Programme .....at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade .....

Subject of Bachelor's thesis: .....

Grade of Bachelor's thesis: .....<sup>2</sup>

module	grade <sup>2</sup>	credit points
.....	.....	.....
.....	.....	.....
.....	.....	.....

Oldenburg, date issued .....

Official Seal

.....  
Chair Examination Committee

<sup>1</sup> select as applicable

<sup>2</sup> grading scheme: With Distinction, Very Good, Good, Satisfactory, Sufficient

## **Anlage 5**

### **Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“**

#### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

#### **2. Ziele des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen (B.A.) vermittelt wissenschaftlich fundierte, analytische Fähigkeiten und vertiefte branchenunabhängige Kenntnisse in den Wirtschaftswissenschaften mit Schwerpunkt auf die Betriebswirtschaftslehre. Das Studium ist durch ein praxisbezogenes und internetgestütztes Lerndesign auf berufstätige Studierende zugeschnitten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Wirtschaftswissenschaften, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden und sind in der Lage ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung in ihrem Lerngebiet ein.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen können ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln (instrumentale Kompetenz). Sie sind in der Lage, relevante Informationen in den einschlägigen Fachgebieten zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Sie können daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie gestalten selbständig weiterführende Lernprozesse (systemische Kompetenz). Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die kommunikative Kompetenz, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen. Sie können sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen sowie Verantwortung in einem Team übernehmen.

#### **3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Business Administration in mittelständischen Unternehmen beträgt acht Semester bzw. vier Studienjahre.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus zehn Pflicht- und zehn Wahlpflichtmodulen (siehe Punkt 4) sowie einem verpflichtenden Abschlussmodul (Kolloquium in Kombination mit der Bachelorarbeit).

#### 4. Curriculare Ordnung

(1) Im Pflichtbereich sind folgende Module zu studieren:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba100 Unternehmensprozesse	Pflicht	8	keine
cba105 Strategisches Management	Pflicht	8	keine
cba110 Marketing	Pflicht	8	keine
cba115 Bilanzierung	Pflicht	8	keine
cba120 Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Bilanzierung“
cba125 Mikroökonomik	Pflicht	8	keine
cba130 Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Mikroökonomik“
cba135 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	keine
cba140 Arbeitsrecht	Pflicht	8	keine
cba145 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	
a) Grundlagen der Statistik		5	Teilnahme an Einstufungstest
b) Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		8	Teilnahme an Einstufungstest sowie erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls „Grundlagen der Statistik“
bam Abschlussmodul	Pflicht	15	
a) Kolloquium		3	
b) Bachelorarbeit		12	

(2) Der Wahlpflichtbereich umfasst folgende Wahlpflichtmodule, von denen zehn erfolgreich zu absolvieren sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba175 Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba180 Human Resource Management	Wahlpflicht	8	keine
cba185 Strategisches und internationales Marketing	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Marketing“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba190 Dienstleistungsmarketing und Servicemanagement	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Marketing“ oder einschlägige Vorkenntnisse
cba195 Supply Chain Management	Wahlpflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Unternehmensprozesse“
cba200 Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	8	keine
cba205 Projektmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba210 Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	8	keine
cba215 Entrepreneurship	Wahlpflicht	8	keine
cba220 Risikomanagement	Wahlpflicht	8	keine

Nicht amtliche Lesefassung

cba225 Finanzierung	Wahl- pflicht	8	keine
cba230 Controlling	Wahl- pflicht	8	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Bilan- zierung“
cba235 Gesellschaftsrecht	Wahl- pflicht	8	keine
cba240 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahl- pflicht	8	keine
cba245 Wirtschaftsenglisch	Wahl- pflicht	8	Einstufungstest
cba250 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswis- senschaften	Wahl- pflicht	8	keine
cba255 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahl- pflicht	8	keine
cba260 Internationales Management	Wahl- pflicht	8	keine
cba285 / cba290 Professionalisierungsmodul	Wahl- pflicht	8	
•			
• Self Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen	Wahl- pflicht	2	keine
• Gruppensituationen gezielt leiten	Wahl- pflicht	2	keine
• Effektive Gesprächsführung im Berufsall- tag	Wahl- pflicht	2	keine
• Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahl- pflicht	2	keine
• Effektive Teammoderation	Wahl- pflicht	2	keine
• Erfolgreich verhandeln	Wahl- pflicht	2	keine
• Karriereplanung	Wahl- pflicht	2	keine
• Zeitmanagement für Führungskräfte	Wahl- pflicht	2	keine
• Assessment-Center	Wahl- pflicht	2	keine
• Betriebliches Gesundheitsmanagement	Wahl- pflicht	2	Keine
• Konfliktmanagement	Wahl- pflicht	2	keine
• Leadership 2.0	Wahl- pflicht	2	keine
• Übung: Mikroökonomik	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Mikro- ökonomik“
• Übung: Makroökonomik	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Makro- ökonomik“
• Übung: Bilanzierung	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Bilan- zierung“
• Übung: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Be- triebswirtschaftliche Steuerlehre“
• Übung: Qualitative und quantitative For- schungsmethoden	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ im Modul „Empirische Forschung und statisti- sche Analyse“
• Übung: Arbeitsrecht	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Moduls „Arbeits- recht“
• Projektimplementation	Wahl- pflicht	4	keine
• Mathematische Grundlagen für Wirt- schaftswissenschaftler/innen	Wahl- pflicht	2	keine

• Juristische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler/innen	Wahlpflicht	2	keine
• Kompetenzerfassung mit dem E-Portfolio	Wahlpflicht	2	keine

(3) Im Wahlpflichtbereich können maximal sechzehn Kreditpunkte über Professionalisierungseinheiten und Projektimplementationen erworben werden. Eine Professionalisierungseinheit umfasst zwei Kreditpunkte, eine Projektimplementation vier Kreditpunkte. Erfolgreich absolvierte Professionalisierungseinheiten und Projektimplementationen werden nach Maßgabe der Abs. 4 und 5 zu Professionalisierungsmodulen zusammengefasst. Ein Professionalisierungsmodul hat einen Umfang von acht Kreditpunkten und ist unbenotet.

(4) Ein Professionalisierungsmodul kann sich wie folgt zusammensetzen:

- a) 1 Projektimplementation und 2 Professionalisierungseinheiten oder
- b) 4 Professionalisierungseinheiten

(5) Zwei Professionalisierungsmodule können sich wie folgt zusammensetzen:

- a) 1 Projektimplementation und 6 Professionalisierungseinheiten oder
- b) 2 Projektimplementationen und 4 Professionalisierungseinheiten

(6) Voraussetzung für die Durchführung einer Projektimplementation ist die Note „gut“ in dem Modul, auf deren Projektarbeit die Projektimplementation aufbaut. Die Bachelorarbeit ist von der Projektimplementation ausgeschlossen.

(7) Eine Projektimplementation umfasst:

- Vorstellung und Diskussion des Projektes (siehe Abs. 6) bei den von der Durchführung betroffenen inner- oder außerbetrieblichen Entscheidungstragenden und deren positives Votum für die Umsetzung,
- Umsetzung des Projektes in mindestens einem Teilbereich des Betriebes sowie
- Evaluation nach Abschluss der Projektumsetzung (Soll-Ist-Vergleich).

(8) Die erfolgreiche Projektimplementation wird im Rahmen einer mündlichen Prüfung sowie anhand von betrieblichen Belegen (Sitzungsprotokolle, innerbetriebliche Weisungen, Bescheide außerbetrieblicher Entscheidungsträger, Evaluationsunterlagen u. ä.) von der für das entsprechende Modul prüfungsberechtigten Person festgestellt. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten und findet nach Möglichkeit vor Ort im Unternehmen statt.

(9) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Zu Beginn des Moduls: Einstufungstest zur Ermittlung der Vorkenntnisse im Bereich der Statistik
- Grundlagen der Statistik: Online-Aufgaben
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden: Siehe Punkt 6

## 5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Die Anrechnung von Prüfungsleistungen ist höchstens bis zu einem Umfang von 120 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 90 Kreditpunkte aus den in § 7 Absatz 3 genannten Bereichen stammen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus im Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 40 Kreditpunkten angerechnet.

(3) Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler“ an der Universität Oldenburg absolvierte Module werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit angerechnet.

## 6. Arten der Modulprüfung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Online-Aufgaben (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4).

(3) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben auf der Online-Lernumgebung soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. In der Regel werden innerhalb eines Moduls 5-8 Online-Aufgaben gestellt. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden. In der Regel stehen der Studentin bzw. dem Studenten etwa 2 Wochen zur Bearbeitung einer Online-Aufgabe zur Verfügung.

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 6) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 7) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation (Abs. 8) oder
- d) Projektdokumentation (Abs. 9) oder
- e) eine Hausarbeit (Abs. 10).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Langpräsentation und eine Projektdokumentation sowie mindestens eine Kurzpräsentation (inkl. Kurzbericht) oder eine webbasierte Projektpräsentation erbracht werden. Zudem sind mindestens zwei Hausarbeiten zu erbringen.

(5) Eine Langpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion des gesamten Projektes sowie der Projektergebnisse. Die Präsentation dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.

(6) Eine Kurzpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion eines Teilgebiets des erarbeiteten Projektes. Die Präsentation dauert 15 Minuten, der dazugehörige schriftliche Kurzbericht umfasst 8 bis 10 Seiten.

(7) Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in Form einer Webseite sowie die kurze Darstellung des Projektes und der Ergebnisse im Rahmen der zweiten Präsenzphase (5 bis 10 Minuten).

(8) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).

(9) Eine Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls.

(10) Die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung stellt die abschließende Modulnotedar.

(11) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.

## **7. Kolloquium und Bachelorarbeit**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis, dass mindestens 120 Kreditpunkten erworben worden sind. Die Bachelorarbeit wird innerhalb des Abschlussmoduls bearbeitet.
- (2) Im Rahmen des Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:
  - Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
  - Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort,
  - ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.
- (3) Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt maximal sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

## **8. Gesamtergebnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit bestanden sind.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

## **Anlage 6**

### **Studiengangsspezifische Anlage zum Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“**

#### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt: „B.A.“.

#### **2. Ziele des Studiums**

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende wirtschaftswissenschaftliche Fachkenntnisse,
- haben ein klares Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, insbesondere in der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen,
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Probleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren,
- verstehen es, unter Anleitung auch ihnen bisher unbekannte und komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln,
- kennen und erfüllen die Anforderungen für das Arbeiten in Gruppen und können somit komplexe Aufgaben auch im Team lösen,
- besitzen vertiefte Kenntnisse in einem von zwei Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre („Unternehmensmanagement“ bzw. „Sportmanagement“) und sind in der Lage, komplexere Problemstellungen dieser betriebswirtschaftlichen Schwerpunkte zielgerichtet und praxisnah zu lösen,
- haben die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewusstem Handeln im Beruf erworben,
- haben Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internet-technologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

#### **3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs beträgt vier Studienjahre bzw. acht Semester.
- (2) Der Studiengang hat einen Umfang von 180 Kreditpunkten (KP).
- (3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus zehn Pflicht- und zehn Wahlpflichtmodulen (siehe Punkt 4).
- (4) Zum Ende des Studiums wird ein verpflichtendes Abschlussmodul (Kolloquium in Kombination mit der Bachelorarbeit) belegt. Das Abschlussmodul umfasst 15 Kreditpunkte.

#### 4. Curriculare Ordnung

(1) Im Pflichtbereich sind folgende Module zu studieren:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba300 Akteure und unternehmerisches Handeln im Wirtschafts- geschehen	Pflicht	8	
cba305 Unternehmens- und Leistungsprozesse	Pflicht	8	
cba310 Unternehmensstrategien	Pflicht	8	
cba315 Marketing	Pflicht	8	
cba320 Kosten- und Leistungsrechnung	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Bilanzierung
cba325 Bilanzierung	Pflicht	8	
cba330 Mikroökonomik	Pflicht	8	
cba335 Makroökonomik	Pflicht	8	Erfolgreiches Absolvieren des Pflichtmoduls Mikroökonomik
cba340 Wirtschaftsprivatrecht	Pflicht	8	
cba345 Empirische Forschung und statistische Analyse	Pflicht	13	
a) Grundlagen der Statistik		5	Teilnahme an Einstufungstest
b) Qualitative und quantitative Forschungsmethoden		8	Teilnahme an Einstufungstest sowie erfolgreicher Abschluss des Teilmo- duls „Grundlagen Statistik“
bam Abschlussmodul	Pflicht	15	
a) Kolloquium		3	
b) Bachelorarbeit		12	

(2) Das Studium beinhaltet folgende Wahlpflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cba375 Organisation	Wahl- pflicht	8	
cba380 Personalmanagement (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahl- pflicht	8	
cba385 Nationales und internationales Sportmanagement	Wahl- pflicht	8	
cba390 Projekt- und Eventmanagement	Wahl- pflicht	8	
cba395 Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Globalisierung	Wahl- pflicht	8	
cba400 Sport-Marketing & Sponsoring	Wahl- pflicht	8	
cba405 Sport, Gesellschaft und Lebensstil (Sportsoziologie)	Wahl- pflicht	8	
cba410 Gesellschaftsrecht	Wahl- pflicht	8	
cba415 Nationales und internationales Sportrecht	Wahl- pflicht	8	
cba420 Arbeitsrecht (mit spezifischen Sportanteilen)	Wahl- pflicht	8	
cba425 Entrepreneurship	Wahl- pflicht	8	

Nicht amtliche Lesefassung

cba430 Controlling	Wahl- pflicht	8	
cba450 Führung und Kommunikation	Wahl- pflicht	8	
cba470 Wirtschaftsenglisch	Wahl- pflicht	8	
cba475 Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen	Wahl- pflicht	8	
cba480 Ausgewählte Aspekte der Wirtschaftswissenschaften	Wahl- pflicht	8	
cba485 Wissenschaftliches Arbeiten	Wahl- pflicht	8	
cba490 / cba495 Professionalisierungsmodul	Wahl- pflicht	8	
• Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten (S = Schlüsselkompetenzen))	Wahl- pflicht	2	
• Effektive Teammoderation (S)	Wahl- pflicht	2	
• Erfolgreich verhandeln (S)	Wahl- pflicht	2	
• Konfliktmanagement (S)	Wahl- pflicht	2	
• Leadership 2.0 (S)	Wahl- pflicht	2	
• Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag (S)	Wahl- pflicht	2	
• Assessment-Center (S)	Wahl- pflicht	2	
• Gruppensituationen gezielt leiten (S)	Wahl- pflicht	2	
• Betriebliches Gesundheitsmanagement (S)	Wahl- pflicht	2	
• Self-Leadership – die Kunst, sich selbst zu führen (S)	Wahl- pflicht	2	
• Bilanzierung (Grundlagen Buchführung) (Ü = Übung)	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Bilan- zierung
• Mikroökonomik – Grundlagen (Ü)	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Mikroökonomik
• Makroökonomik – Grundlagen (Ü)	Wahl- pflicht	2	Belegung des Pflichtmoduls Mak- roökonomik
• Qualitative und quantitative Forschungsmethoden (Ü)	Wahl- pflicht	2	Gleichzeitige Belegung des Teils „Qualitative und quantitative For- schungsmethoden“ im Modul „Em- pirische Forschung und statistische Analyse“
• Mathematik für Studierende der Wirtschaftswissen- schaften (online) (Ü)	Wahl- pflicht	2	

(3) Zur individuellen Professionalisierung, zur Ausbildung von Schlüsselkompetenzen sowie zur Vorbereitung auf Pflichtmodule können die Studierenden bis zu zwei Wahlpflichtmodule durch Professionalisierungsmodule ersetzen.

Jedes dieser Professionalisierungsmodule zu 8 Kreditpunkten setzt sich aus jeweils vier Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten aus den Bereichen „Schlüsselkompetenzen“ (S) und „Übungen“ (Ü) zusammen, wobei aus jedem Bereich jeweils maximal vier Professionalisierungseinheiten zu je 2 Kreditpunkten gewählt werden können.

(4) Das Modul Empirische Forschung und statistische Analyse setzt sich aus den Teilen „Grundlagen der Statistik“ (5 KP) und „Qualitative und quantitative Forschungsmethoden“ (8 KP) zusammen. Folgende Prüfungsleistungen sind zu erbringen:

- Zu Beginn des Moduls: Einstufungstest zur Ermittlung der Vorkenntnisse im Bereich der Statistik

- Grundlagen der Statistik: Online-Aufgaben
- Qualitative und quantitative Forschungsmethoden: (siehe Punkt 6)

## 5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen können im Umfang von max. 80 Kreditpunkten angerechnet werden. Davon dürfen maximal 40 Kreditpunkte aus den in § 7 Absatz 3 genannten Bereichen stammen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die im Gasthörerstatus in diesem Studiengang erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 40 Kreditpunkten angerechnet.

(3) Die im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Business Administration in mittelständischen Unternehmen an der Universität Oldenburg erlangten Prüfungsleistungen werden bei inhaltlicher Gleichwertigkeit angerechnet.

## 6. Arten der Modulprüfungen, Gewichtung

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelorarbeit werden studienbegleitend in den belegten Pflicht und -Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind in der Regel zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen:

- eine inhaltsbezogene Prüfungsleistung (Abs. 3) und
- eine projektbezogene Prüfungsleistung (Abs. 4)

Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 vor Beginn des Moduls von der im Modul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Person vor Beginn des Moduls festgelegt.

(3) In der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann.

Mögliche Arten von inhaltsbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Klausur
- b) Online-Klausur
- c) Mündliche Prüfung

(4) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Einer Arbeitsgruppe sollten in der Regel nicht mehr als vier Personen angehören. Die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der oder des einzelnen Studierenden müssen als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Mögliche Arten von projektbezogenen Prüfungsleistungen sind:

- a) Langpräsentation des gesamten Projektes (Abs. 6) oder
- b) Kurzpräsentation eines Teilgebietes des Projektes inklusive Kurzbericht (Abs. 7) oder
- c) Webbasierte Projektpräsentation (Abs. 8) oder
- d) Projektdokumentation (Abs. 9) oder
- e) eine Hausarbeit (Abs. 10).

Im Laufe des Studiums müssen mindestens eine Prüfungsleistung aus a) und d) **sowie** aus b) oder c) erbracht werden. Mindestens zwei Prüfungsleistungen müssen aus dem Bereich e) erbracht werden.

- (5) In begründeten Einzelfällen sind auch weitere Prüfungsarten wie z. B. mündliche Prüfung, Referat, Internetprojekte, Lernassessment möglich.
- (6) Eine Langpräsentation des gesamten Projektes dauert 30 Minuten und umfasst in der Regel die Inhalte aller Teilgebiete einer Projektarbeit.
- (7) Eine Kurzpräsentation dauert 15 Minuten, der dazugehörige schriftliche Kurzbericht umfasst 8 bis 10 Seiten.
- (8) Eine webbasierte Projektpräsentation umfasst die Darstellung und Diskussion der Projektergebnisse in Form einer Webseite sowie die kurze Darstellung des Projektes und der Ergebnisse im Rahmen der zweiten Präsenzphase (5 bis 10 Minuten).
- (9) Die Projektdokumentation (12 bis 15 Seiten) umfasst: eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichts sowie eine kurze Darstellung des Projektverlaufs ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung usw.).
- (10) Eine Hausarbeit (12 bis 15 Seiten) ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung der Fragestellung der Projektarbeit oder eines Teilgebietes des Moduls.
- (11) Die Bewertung der inhaltsbezogenen Prüfungsleistung geht zu 1/5, die Bewertung der projektbezogenen Prüfungsleistung zu 4/5 in die Modulnote ein.
- (12) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.

## **7. Kolloquium und Bachelorarbeit**

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Pflichtmodule bestanden und mindestens 120 Kreditpunkte erworben wurden.
- (2) Im Rahmen des Kolloquiums sind von den Studierenden folgende Leistungen zu erbringen:
  - Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelorarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
  - Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort,
  - ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.
- (3) Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt. Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas abzugeben. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit maximal um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (4) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 bis maximal 60 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

## **8. Gesamtergebnis**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte nachgewiesen und alle Modulprüfungen und die Bachelorarbeit erfolgreich bestanden wurden.
- (2) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Modulprüfungsnoten im Umfang von maximal 16 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Bachelorarbeit ist davon ausgenommen.

## Anlage 7

### Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Informationsrecht mit dem Studienabschluss „Master of Laws (LL.M.)“

#### 1. Hochschulgrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Laws“, abgekürzt: „LL.M.“.

#### 2. Ziele des Studiums

Die Ziele des Studienganges werden folgendermaßen definiert: Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges

- verfügen über umfassende rechtswissenschaftliche Fachkenntnisse insbesondere im Teilgebiet des Informationsrechts und sind in der Lage, komplexere Problemstellungen aus den Rechtsgebieten des Informationsrechts zielgerichtet und praxisnah zu lösen,
- besitzen die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse bei der Lösung praktischer Rechtsprobleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren,
- können auf den Gebieten des Informationsrechts Verträge gestalten,
- kennen die Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung (dispute settlement),
- verfügen über materiell rechtliche und verfahrensrechtliche Kenntnisse, um in den Rechtsgebieten des Informationsrechts erhobene Ansprüche durchsetzen oder abwehren zu können,
- haben überfachliche Kenntnisse und Kompetenzen in internetgestützten Lernverfahren, in der Nutzung von Internettechnologien, im Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen aufgebaut.

#### 3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium zum Master of Laws Informationsrecht LL.M. wird berufsbegleitend als Teilzeitstudiengang absolviert. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 90 Kreditpunkten (KP).

(2) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Die Studieninhalte werden durch vier Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule einheitlicher Größe von 10 Kreditpunkten vermittelt. Alle Module sind inhaltlich voneinander unabhängig bearbeitbar. Das Studium schließt mit dem Master-Abschlussmodul (Kolloquium und Masterarbeit) ab.

#### 4. Curriculare Ordnung

(1) Im Pflichtbereich sind folgende Module zu studieren:

Modultitel	Modulart	KP
cma300 Internetrecht	Pflicht	10
cma305 Telekommunikationsrecht	Pflicht	10
cma310 Immaterialgüterrecht	Pflicht	10
cma315 IT-Vertragsrecht	Pflicht	10

Das Studium umfasst folgende Wahlpflichtmodule, von denen zwei erfolgreich zu absolvieren sind:

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>
cma350 Datenschutzrecht	Wahlpflicht	10
cma355 IT und Steuerrecht	Wahlpflicht	10
cma360 eGovernment und Vergaberecht	Wahlpflicht	10
cma365 Computer-Strafrecht	Wahlpflicht	10

(2) Das Master-Abschlussmodul umfasst 30 Kreditpunkte. Darin enthalten sind die Masterarbeit und ein begleitendes Masterkolloquium.

<b>mam Master-Abschlussmodul</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>
Masterkolloquium	Pflicht	5
Masterarbeit	Pflicht	25

Das Masterkolloquium ist unbenotet.

## 5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 1 der Prüfungsordnung ist höchstens bis zu 20 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen maximal 10 Kreditpunkte aus den in § 7 Abs. 3 genannten Bereichen stammen. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die im Gasthörenstatus im Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 30 Kreditpunkten angerechnet.

## 6. Arten der Modulprüfungen, Gewichtung

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul sind folgende studienbegleitende Prüfungsteilleistungen zu erbringen:

- Ergebnispräsentation zu einem Fallbeispiel oder zu einer Rechtsfrage innerhalb einer Präsenzphase in Form eines Referats und
- schriftliche Ausarbeitung des Referats.

(3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt.

(4) Die in Abs. 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen müssen von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsteilleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Im Rahmen der Bearbeitung von Fallbeispielen oder Rechtsfragen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien die grundlegenden kognitiven Lerninhalte verstanden hat, ein Problem im Themenzusammenhang erkennen, wissenschaftlich einordnen und praktische Lösungsvorschläge unterbreiten kann. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen einer Online-Phase nach der ersten Präsenzphase.

(6) Eine Ergebnispräsentation besteht aus einem mündlichen Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion sowie aus einer eigenständigen und vertieften schriftlichen Auseinandersetzung

mit einem Fallbeispiel oder einer rechtswissenschaftlichen Problemstellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung.

(7) Die Dauer des mündlichen Vortrags im Rahmen der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase beträgt mindestens 15 und maximal 30 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(8) Erfolgt die Erarbeitung der Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe (maximal drei Personen), so muss der als Prüfungsleistung der jeweiligen Studierenden zu bewertende Beitrag als individuelle Leistung (z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien) deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei von der oder dem Prüfenden in einem Protokoll festzuhalten.

(9) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Ausarbeitung werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen vor Beginn der Online-Bearbeitungsphase des Fallbeispiels vorgegeben. Der Umfang beträgt üblicherweise 15 DIN A4-Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite. Die Ausarbeitung ist spätestens zu dem nach Abs. 4 von den Lehrenden festgelegten Zeitpunkt bei den zuständigen Lehrenden einzureichen; auf begründeten Antrag hin kann diese Frist verlängert werden.

(10) Die Modulnote errechnet sich aus dem Mittelwert der nach Absatz 2 gebildeten Noten für die beiden Prüfungsteilleistungen.

## **7. Kolloquium und Masterarbeit**

(1) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist der Nachweis über das Vorliegen von mindestens 40 Kreditpunkten (4 Modulen) sowie das mit dem Erstgutachter abgestimmte Exposé zur Masterarbeit anzufügen.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine juristische Fragestellung aus dem Informationsrecht mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(3) Im Vorfeld der Beantragung der Masterarbeit ist Einvernehmen über das Thema der Masterarbeit mit der gewünschten Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter herzustellen. Die Prüfungsberechtigung der Gutachterinnen bzw. Gutachter regelt sich nach § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

(4) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 2 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängern. Die Masterarbeit soll einen Seitenumfang von 50 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

(5) Die Anfertigung der Masterarbeit wird durch ein Master-Kolloquium begleitet, das der Vertiefung der wissenschaftlichen Methodenkompetenz dient. Dieser Leistungsnachweis (siehe Abs. 7) wird nicht benotet.

(6) Das Master-Kolloquium wird als Online-Workshop oder in einem Präsenztermin durchgeführt. Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender kritischer Rückmeldung in der Lernumgebung,
- ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen,
- durch schriftliche Thesen unterstützte Präsentation von Zwischenergebnissen der Masterarbeit.

## **8. Gesamtergebnis**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Kreditpunkte erworben und alle Modulprüfungen sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dabei wird aus den Modulnoten eine Durchschnittsnote errechnet, die zu zwei Dritteln in die Gesamtnote eingeht. Die Bewertung der Masterarbeit geht zu einem Drittel in die Gesamtnote ein.
- (3) Bei der Ermittlung der Gesamtnote können auf Antrag der oder des Studierenden Prüfungsnoten eines Moduls im Umfang von maximal 10 Kreditpunkten aus dem Gesamtumfang des Studiums unberücksichtigt bleiben. Die Masterarbeit ist davon ausgenommen.

## **Anlage 8**

### **Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Innovationsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Arts (M.A.)“**

#### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts“ („M.A.“).

#### **2. Studienziele**

(1) Der Masterstudiengang Innovationsmanagement ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Neuerungen und Veränderungen in und von privaten und öffentlichen Unternehmen und Organisationen befähigt.

(2) Die Kompetenzen umfassen wissenschaftlich fundierte, praxisrelevante Kenntnisse und Erfahrungen im Innovationsmanagement sowie deren Erweiterung in den Wahlpflichtbereichen "Advanced Innovation" und "Management & Leadership".

(3) Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u. a. durch Kooperation in Teamstrukturen und Präsentationen, sowie durch die Bearbeitung eines praxisbezogenen Projektes gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele die Vermittlung von überfachlichen Methodenkompetenzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wissenschaftlich fundiertes Verständnis und ihre Kompetenzen für das Management von Innovationen in Unternehmen und Netzwerken im Rahmen von Fallstudien und in einem betrieblichen Projekt gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis der Strukturen, Organisations- und Managementaufgaben, die für die Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen von Bedeutung sind. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien, im zielorientierten Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

#### **3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Innovationsmanagement beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre. Das Studium wird in der Regel berufsbegleitend im Teilzeitmodus absolviert.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Im Pflichtbereich sind neun Module und im Wahlpflichtbereich sind acht Module erfolgreich zu absolvieren.

#### 4. Curriculare Ordnung

(1) Der Pflichtbereich umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma400 Grundlagen des Innovationsmanagements	Pflicht	6	
cma405 Innovationen und Leadership	Pflicht	6	
cma410 Projektmanagement in Innovationsprozessen	Pflicht	6	
cma420 Innovation und Marketing	Pflicht	6	
cma425 Innovationskooperationen und –netzwerke	Pflicht	6	
cma580 Entrepreneurship	Pflicht	6	
cma440 Methoden empirischer Sozialforschung	Pflicht	6	Parallele Belegung des Moduls cma450 Projektbearbeitung
cma620 Betriebliches Projekt	Pflicht	6	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Pro- jektmanagement in Innovationsprozessen
mam Abschlussmodul	Pflicht	24	Mindestens 72 KP
a) Kolloquium	Pflicht	6	
b) Masterarbeit	Pflicht	18	

(2) Der Wahlpflichtbereich gliedert sich in die nachfolgenden zwei Schwerpunktbereiche a) und b), die eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden ermöglichen. Das Professionalisierungsmodul c), das die individuelle Professionalisierung und den Erwerb von Schlüsselkompetenzen ermöglicht, zählt ebenfalls zum Wahlpflichtbereich.

a) Wahlpflichtbereich Advanced Innovation

Der Wahlpflichtbereich Advanced Innovation umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma435 Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung	Wahlpflicht	6	
cma430 Methodisches Erfinden	Wahlpflicht	6	
cma555 Produktentwicklung	Wahlpflicht	6	
cma475 Innovations-und Wissensmanagement	Wahlpflicht	6	
cma485 Rechtlicher Schutz für Innovationen	Wahlpflicht	6	
cma500 Controlling von Innovationsprojekten	Wahlpflicht	6	

b) Wahlpflichtbereich Management & Leadership

Der Wahlpflichtbereich Management & Leadership umfasst folgende Module:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma590 Strategisches Management	Wahlpflicht	6	
cma595 Nachhaltigkeitsmanagement	Wahlpflicht	6	
cma415 Finanzierung und Bewertung von Investitions- und Innovationsprojekten	Wahlpflicht	6	
cma600 Change Management	Wahlpflicht	6	

cma445 Coaching und Supervision	Wahlpflicht	6	
cma605 Human Resource Management	Wahlpflicht	6	

c) Professionalisierungsmodul

Die Studierenden können das Professionalisierungsmodul als ein Wahlpflichtmodul mit einem Umfang von 6 KP belegen. Es umfasst drei erfolgreich absolvierte Professionalisierungseinheiten im Umfang von jeweils 2 Kreditpunkten. Das Professionalisierungsmodul ist unbenotet.

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
cma630 Professionalisierungsmodul	Wahlpflicht	6	
- Karriereplanung	Wahlpflicht	2	
- Erfolgreich verhandeln	Wahlpflicht	2	
- Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten	Wahlpflicht	2	
- Effektive Teammoderation	Wahlpflicht	2	
- Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag	Wahlpflicht	2	
- Gruppensituationen gezielt leiten	Wahlpflicht	2	
- Self-Leadership	Wahlpflicht	2	
- Assessment-Center	Wahlpflicht	2	
- Leadership 2.0	Wahlpflicht	2	
- Konfliktmanagement	Wahlpflicht	2	
- Betriebliches Gesundheitsmanagement	Wahlpflicht	2	

## 5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in § 7 Absätze 1 bis 2 der Prüfungsordnung vorgesehen sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen gemäß § 7 Abs. 3 kann bis zu einem Umfang von in der Summe 30 Kreditpunkten erfolgen. Voraussetzung für die Anrechnung ist eine von der Universität anerkannte Gleichwertigkeitsfeststellung.

(3) Prüfungsleistungen, die im Gasthörenstatus im Masterstudiengang Innovationsmanagement an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg erbracht wurden, werden zusätzlich ohne Einschränkung bis zu einem Umfang von maximal 36 KP angerechnet.

## 6. Arten der Prüfungsleistungen, Gewichtungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit werden studienbegleitend in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht. In der Regel bearbeiten die Studierenden in jedem belegten Modul Online-Aufgaben (Abs. 2) und erbringen eine Projektarbeit (Abs. 3). Eine Ausnahme bilden das Modul „Betriebliches Projekt“ (Abs. 7) und das Professionalisierungsmodul (Abs. 8).

(2) Durch die Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. soll der Student nachweisen, dass sie oder er die Informationen aus den zur Verfügung gestellten Studienmaterialien erarbeitet hat und diese zur Lösung vorgegebener Aufgaben anwenden kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen über die Online-Lernumgebung bearbeitet und bestanden werden. In der Regel müssen 4 bis 5 Online-Aufgaben zu je 30 Minuten bearbeitet werden.

(3) Mit der Erstellung einer Projektarbeit soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, praxisrelevante Problem- und Aufgabenstellungen auf wissenschaftlicher Basis zu bearbeiten. Eine Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen:

- Präsentation (Abs. 4) und
- schriftliche Ausarbeitung (Abs. 5).

Das Thema der Projektarbeit wird in der Regel im Rahmen der ersten Präsenzphase durch die im Modul lehrenden, prüfungsberechtigten Personen unter Einbezug der Studierenden festgelegt. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Projektarbeit in Kleingruppen. Die Prüfungsleistung der bzw. des einzelnen Studierenden muss als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Prüfungsteilleistungen der Projektarbeit werden benotet.

(4) Die Präsentation soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, die Ergebnisse der Projektarbeit in einer bestimmten Zeit systematisch und mit geeigneten Medien visuell unterstützt zu präsentieren bzw. vorzutragen. Die Dauer der Präsentation beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student. Die Präsentation findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase eines Moduls statt.

(5) Die schriftliche Ausarbeitung soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und diese schriftlich darzustellen. Der Umfang der Ausarbeitung beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Die schriftliche Ausarbeitung ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen.

(6) Die Bewertung der Präsentation geht zu 50 % und die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung ebenfalls zu 50 % in die Modulnote des jeweiligen Moduls ein.

(7) Im Rahmen des Moduls „Betriebliches Projekt“ entwickeln die Studierenden in einem selbstgewählten Unternehmen ein Projekt zum Thema Innovationsmanagement. Sie erarbeiten ein Konzept sowie eine Arbeits- und Zeitplanung zur Implementierung. Die Betreuung des betrieblichen Projektes übernimmt ein Betreuersteam aus Praxis und Hochschullehre (Betreuer/in im Unternehmen und verantwortliche/r Hochschullehrende/r). Die betriebliche Projektarbeit umfasst folgende Prüfungsteilleistungen:

- Projektbericht und
- Präsentation des Projektberichts.

Der Projektbericht beinhaltet eine schriftliche Schilderung des erarbeiteten Konzepts, eine Darstellung der Arbeits- und Zeitplanung und eine qualifizierte sowie reflektierte Beschreibung des Projektverlaufs. Der Umfang des Projektberichts beträgt ca. 10 bis 15 DIN A4 Seiten pro Studentin bzw. Student. Der Projektbericht ist in der Regel mit Modulende bei den Lehrenden einzureichen. Die Präsentation des Projektberichts findet in der Regel im Rahmen der letzten Präsenzphase des Moduls „Betriebliches Projekt“ statt. Die Dauer der Präsentation des Projektberichts beträgt grundsätzlich ca. 15 Minuten pro Studentin bzw. Student. Die Prüfungsleistung wird benotet. Die Bewertung des Projektberichts geht zu 50 % und die Bewertung der Präsentation des Projektberichts ebenfalls zu 50 % in die Modulnote ein.

(8) Im Rahmen des Professionalisierungsmoduls bzw. der einzelnen Professionalisierungseinheiten müssen die Studierenden in der Vor- oder in der Nachbereitungsphase eine Transferaufgabe über die Online-Lernumgebung bearbeiten. Mit der Lösung der Transferaufgabe soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er die Inhalte der Professionalisierungseinheit auf andere Sachverhalte, insbesondere die eigenen berufliche Praxis, anwenden bzw. übertragen kann.

(9) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung zu erbringen.

## **7. Kolloquium und Masterarbeit**

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Das Abschlussmodul setzt sich aus einem Kolloquium sowie aus der Masterarbeit zusammen. Im Rahmen des internetgestütztes Kolloquiums sind von den Teilnehmenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung,
- Lesen von mindestens zwei von anderen Teilnehmenden in der Lernumgebung eingestellten Exposés mit anschließender Stellungnahme ebendort,
- ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(3) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern.

(4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis maximal 80 DIN A4 Seiten bei ca. 2.500 Zeichen pro Seite haben.

#### **8. Gesamtergebnis der Masterprüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn für jedes belegte Modul alle in Punkt 6 genannten Prüfungsleistungen und die Masterarbeit (Punkt 7) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Masterarbeit.

## **Anlage 9**

### **Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement mit dem Studienabschluss „Master of Business Administration (MBA)“**

#### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Bildungs- und Sozialwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Business Administration“, abgekürzt: „MBA“.

#### **2. Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) befähigt die Absolventinnen und Absolventen zur Übernahme von Leitungsfunktionen in Institutionen des Bildungs- und Wissenschaftsbereichs. In Anknüpfung an berufliche Erfahrungen und in der akademischen Erstausbildung erworbenem Wissen werden in handlungsorientierten Lernformen neue Kompetenzen vermittelt. Der Masterstudiengang qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen zudem zur theoriegeleiteten Analyse von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen sowie zur Generierung und Bearbeitung praxisbezogener Forschungsfragen und der systematischen projektförmigen Problemlösung im Management dieser Institutionen. Geeigneten Absolventinnen und Absolventen steht die Möglichkeit zur Promotion offen. Orientiert am Berufsfeld der Absolventinnen und Absolventen sind die Studienziele zum einen auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von auf Bildungs-, Weiterbildungs- bzw. Hochschul- und Wissenschaftsinstitutionen bezogenen Managementkompetenzen ausgerichtet. Zum anderen soll im Rahmen des Studiengangs die Grundlage für eine eigenständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit forschungs- wie anwendungsorientierten Fragen des Managements von Bildungs- und Wissenschaftsinstitutionen geschaffen werden.

(2) Für den Masterstudiengang sind die folgenden Lernergebnisse definiert. Die Absolventinnen und Absolventen

- analysieren und bewerten die politischen, ökonomischen und rechtlichen Gegebenheiten, in denen Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen heute agieren und leiten daraus begründete Handlungen für die eigene Organisation bzw. Arbeit ab.
- schätzen internationale und europäische Entwicklungen im Bildungs- und Wissenschaftssystem ein und analysieren deren Implikationen für das eigene Tätigkeitsfeld.
- erkennen den Bedarf an strategischer Entwicklung und Steuerung von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen und beurteilen und steuern Maßnahmen zur Umsetzung.
- identifizieren den organisationalen Bedarf hinsichtlich Projekt- und Prozessmanagement sowie Qualitätsentwicklung und gestalten die Umsetzung entsprechender Lösungen.
- erkennen den Bedarf an Kompetenz- und Personalentwicklung von zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und leiten Maßnahmen zur Weiterentwicklung ab.
- gestalten die Prozesse der Zusammenarbeit in Organisationen und Arbeitsgruppen und realisieren die Erreichung definierter Ziele.
- entwickeln die Betätigungsfelder von Bildungs- und Wissenschaftsorganisationen (z.B. Studiengänge, Bildungsangebote, Forschungsprojekte) und gestalten diese nachhaltig.
- entwickeln Forschungsfragen im multidisziplinären Feld des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements und wenden geeignete Methoden zu deren Bearbeitung an.
- vertreten rational begründete Thesen und Positionen gegenüber
- gegenüber Fachvertreterinnen und Fachvertretern, Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen und zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- verfügen über die notwendigen kommunikativen und methodischen Kompetenzen, um als Führungskraft Teams in Projekten, Abteilungen und Organisationen anzuleiten.
- entwickeln eine Lernfähigkeit, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiterzubilden, die weitgehend selbstgesteuert und autonom ist.

#### **3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) wird in der Regel berufsbegleitend als Teilzeitstudiengang absolviert. Die Regelstudienzeit als Teilzeitstudium beträgt sechs Semester. Der Studiengang hat einen Umfang von insgesamt 120 Kreditpunkten (KP).

(2) Im Masterstudiengang Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) sind insgesamt 16 Module sowie das Master-Abschlussmodul zu studieren. Alle Module sind unabhängig voneinander bearbeitbar.

#### **4. Curriculare Ordnung**

(1) Die Studieninhalte werden in der Regel durch Module einheitlicher Größe von 6 Kreditpunkten vermittelt. Neben acht Pflichtmodulen sind zusätzlich acht Wahlpflichtmodule zu belegen und das Master-Abschlussmodul zu absolvieren.

(2) Im Pflichtbereich sind folgende Module zu studieren:

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>
cma100 Bildungs- und Wissenschaftsmarketing	Pflicht	6
cma105 Bildungsrecht	Pflicht	6
cma110 Bildungsökonomie und Bildungspolitik	Pflicht	6
cma115 Controlling	Pflicht	6
cma120 Finanzmanagement und Investition	Pflicht	6
cma125 Organisation und Führung	Pflicht	6
cma130 Projektmanagement	Pflicht	6
cma135 Strategisches Management	Pflicht	6

(3) Der Wahlpflichtbereich ist in thematische Schwerpunkte untergliedert und ermöglicht dadurch eine inhaltliche Profilbildung der Studierenden. Die Studierenden müssen von den nachfolgend abgebildeten Wahlpflichtmodulen acht Module erfolgreich absolvieren.

<b>Modultitel</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>
<b>Module mit dem Schwerpunkt Hochschul- und Wissenschaftsmanagement</b>		
cma175 Hochschulsysteme und Hochschulpolitik im europäischen Hochschulraum	Wahlpflicht	6
cma180 Budgetierung und Finanzierung	Wahlpflicht	6
cma185 Personalmanagement in Hochschule und Wissenschaft	Wahlpflicht	6
cma190 Management von Studium, Lehre und Weiterbildung an Hochschulen	Wahlpflicht	6
cma195 Forschungsmanagement	Wahlpflicht	6
cma200 Diversity Management	Wahlpflicht	6
cma265 Management der Europäisierung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen	Wahlpflicht	6
<b>Module mit dem Schwerpunkt Weiterbildungsmanagement</b>		
cma205 Personalmanagement in der Weiterbildung	Wahlpflicht	6
cma210 Bildungsdienstleistungen und Angebotsentwicklung	Wahlpflicht	6
cma215 Netzwerkbildung und Regionalentwicklung	Wahlpflicht	6
cma220 Lifelong learning umsetzen: Strukturelle und inhaltliche Neuerungen durch lebensbegleitendes Lernen	Wahlpflicht	6
cma225 Betriebliches Bildungsmanagement	Wahlpflicht	6
<b>Module mit dem Schwerpunkt Lernen mit neuen Technologien</b>		
cma230 Ansätze internetgestützten Lernens: Methoden und Modelle des eLearning	Wahlpflicht	6
cma235 Instructional Design: Planung, Gestaltung und Evaluation von eLearning	Wahlpflicht	6

<b>Module mit dem Schwerpunkt Organisation und Veränderungsmanagement</b>		
cma240 Qualitätsmanagement in Bildungseinrichtungen	Wahlpflicht	6
cma245 Organisationsentwicklung und Organisationsberatung	Wahlpflicht	6
<b>Module mit dem Schwerpunkt Daten, Informationen und Wissen verarbeiten</b>		
cma250 Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	6
cma255 Methoden angewandter Bildungsforschung	Wahlpflicht	6
<b>Professionalisierung</b>		
cma290 Professionalisierungsmodul Studierende wählen drei Professionalisierungseinheiten aus: 1. Einführung in das Bildungs- und Wissenschaftsmanagement 2. Karriereplanung 3. Erfolgreich verhandeln 4. Wirkungsvoll präsentieren, überzeugend auftreten 5. Effektive Teammoderation 6. Effektive Gesprächsführung im Berufsalltag 7. Gruppensituationen gezielt leiten 8. Self-Leadership 9. Assessment-Center 10. Leadership 2.0 11. Konfliktmanagement 12. Betriebliches Gesundheitsmanagement	Wahlpflicht	6 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
cma270 Ausgewählte Aspekte des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements	Wahlpflicht	6

(4) Das Master-Abschlussmodul umfasst 24 Kreditpunkte. Es muss von allen Studierenden, die den Master-Abschluss anstreben, erfolgreich absolviert werden.

<b>mam</b> <b>Master-Abschlussmodul</b>	<b>Modulart</b>	<b>KP</b>
Kolloquium	Pflicht	6
Masterarbeit	Pflicht	18

Das Kolloquium wird als Online-Workshop oder in einem Präsenztermin durchgeführt. Das Kolloquium ist unbenotet. Dabei sind von den Studierenden folgende Leistungen zu erbringen:

- Erstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Masterarbeit sowie Einstellen in die Lernumgebung.
- Teilnahme an den Diskussionen und Rückmeldung zu den Exposés der Kommilitoninnen und Kommilitonen.
- Ggf. Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Rückmeldungen.

(5) Das Professionalisierungsmodul (cma290) bzw. die Professionalisierungseinheiten sind unbenotet.

## 5. Anrechnung

(1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist höchstens bis zu einem Umfang von 60 Kreditpunkten möglich. Davon dürfen 60 Kreditpunkte aus den in § 7 Absatz 1 bis 2 genannten Bereichen stammen. Maximal 30 Kreditpunkte können aus dem in § 7 Absatz 3 genannten Bereich stammen. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(2) Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Masterstudiengangs Bildungs- und Wissenschaftsmanagement (MBA) an der Carl von Ossietzky

Universität Oldenburg als Gasthörer\*in erbracht wurden, werden zusätzlich bis zu einem Umfang von maximal 30 Kreditpunkten ohne Einschränkung angerechnet.

## 6. Arten der Modulprüfungen

(1) Alle Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul bearbeiten die Studentinnen und Studenten in der Regel Online-Aufgaben (unbenotet) und erbringen eine benotete studienbegleitende Prüfungsleistung. Die folgenden benoteten Prüfungsleistungen sind in der Regel in den Modulen vorgesehen:

- a) Teilnahme an einer Gruppenprojektarbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse oder die Erstellung eines Projektportfolios (siehe Absatz 7) oder
- b) Anfertigung einer Hausarbeit als selbstständige wissenschaftliche Ausarbeitung zu einer Fragestellung des Moduls (siehe Absatz 8).

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen oder weitere Prüfungsformen möglich, beispielsweise mündliche Prüfung, internetgestützte Prüfungsverfahren, Übungen.

(3) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden in Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(4) Die in Absatz 2 genannten studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen von den Studierenden für jedes belegte Modul vollständig und innerhalb des Verlaufes eines Moduls erbracht und bestanden werden. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist zu bearbeiten. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls bekannt gegeben.

(5) Im Laufe des Studiums müssen die Studierenden mindestens zwei Prüfungsleistungen in der Form Gruppenprojektarbeit sowie die Präsentation der Ergebnisse und Gruppenprojektarbeit sowie die Erstellung eines Projektportfolios erbringen. Außerdem erbringen die Studierenden zwei Prüfungsleistungen in Form einer Hausarbeit.

(6) Online-Aufgaben: Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann. Die Online-Aufgaben werden nicht benotet und müssen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls selbstständig innerhalb der genannten Fristen bearbeitet und bestanden werden.

(7) Gruppenprojektarbeit und die Präsentation der Ergebnisse oder die Erstellung eines Projektportfolios: In der Gruppenprojektarbeit sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe soll in der Regel drei bis vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung der oder des einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung und für sich bewertbar sein. Die Mitglieder der Projektgruppe entscheiden, welche Studierenden die Ergebnispräsentation in der Präsenzphase durchführen und welche eine schriftliche Arbeit erstellen. Dabei sind die Erfordernisse nach Absatz 5 zu beachten.

(8) Die Präsentation der Ergebnisse aus der Projektarbeit erfolgt in der Regel durch Mitglieder der Projektgruppe während der Präsenzphase. In Ausnahmen sind auch andere Präsentationsformen möglich. Eine Ergebnispräsentation ist ein mündlicher Vortrag im Rahmen einer Präsenzveranstaltung mit anschließender Diskussion aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Die Dauer der Präsentation soll etwa 10 bis 15 Minuten pro Studentin bzw. Student betragen und wird von den Prüfenden bekannt gegeben.

(9) Das Portfolio wird durch ein Mitglied der Projektgruppe als Einzelleistung erstellt. Es besteht aus einer Sammlung von Materialien und Dokumenten, die im Rahmen des Projektes erstellt wurden. Die Menge der zusammengestellten Materialien, Präsentationen, Informationsblätter usw. als Ergebnisse/Produkte des Projektes variiert in Abhängigkeit zu den jeweiligen Projekten. Außerdem besteht das Portfolio aus einer zusammenfassenden Darstellung der Projektziele, Wege der Projektbearbeitung (inkl. der methodischen Vorgehensweise)

und Projektergebnisse (erreichte Ziele, nicht erreichte Ziele, Abweichungsanalyse), um die Sammlung der Dokumente für den Leser nachvollziehbar zu machen. Ferner wird eine eigenständige und bewertende Analyse der bearbeiteten Arbeitspakete und Projektergebnisse vorgenommen (ca. 10 DIN A4 Seiten).

(10) Eine Hausarbeit nach Absatz 2 b ist eine selbständige und vertiefte schriftliche wissenschaftliche Bearbeitung einer Fragestellung aus einem Teilgebiet des Moduls. Sie umfasst in der Regel 25 DIN A4 Seiten.

## **7. Kolloquium und Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis, dass Module im Umfang von mindestens 72 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurden. Ferner legt die Studentin bzw. der Student mit der Anmeldung zur Masterarbeit ein mit dem Erstgutachter abgestimmtes und genehmigtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Master-Abschlussmoduls bearbeitet. Das Master-Abschlussmodul umfasst zudem die unbe-notete Teilnahme an einem Kolloquium.

(2) Die Studentin oder der Student stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit (Meldung) schriftlich beim Prüfungsausschuss.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung des Bildungs- und Wissenschaftsmanagements mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

(4) Der Arbeitsumfang der Masterarbeit ist in Punkt 4 Absatz 4 geregelt. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit um bis zu 12 Wochen verlängern. Die Masterarbeit soll einen Seitenumfang von 60 bis maximal 80 DIN A 4 Seiten haben.

## **8. Gesamtergebnis**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Punkt 4, Absatz 1 zu absolvierenden Module und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Dabei gehen die in den benoteten Modulen erzielten Noten zu vier Fünfteln und die Bewertung der Masterarbeit zu einem Fünftel in die Gesamtnote ein.

## **Anlage 10**

### **Studiengangsspezifische Anlage zum Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister mit dem Studienabschluss „Master of Science (M.Sc.)“**

#### **1. Hochschulgrad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät V für Mathematik und Naturwissenschaften den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“.

#### **2. Ziele des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Risikomanagement für Finanzdienstleister ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine berufsbegleitende wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Risikomanagement von Finanzdienstleistern unter Berücksichtigung der gesetzesmäßigen Vorgaben befähigt. Er ist anwendungsorientiert und vermittelt vertiefte Kenntnisse im einschlägigen mathematisch-statistischen, ökonomischen und juristischen Bereich, auf Basis der aktuellen Unternehmenspraxis sowie der nationalen und europäischen gesetzlichen Auflagen und im Hinblick auf künftige Anforderungen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Vorgaben der Aufsichtsbehörden verantwortlich zu erfüllen, die vorgeschriebenen Methoden und Prinzipien kritisch zu reflektieren, Ergebnisse zu interpretieren und an Verantwortliche zu kommunizieren. Sie besitzen eine quantitative Beurteilungskompetenz im Bereich der stochastischen Verfahren und Modelle, wie sie die europäischen und nationalen Regulierungsbehörden vorschreiben.

(3) Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u. a. durch Kooperation in Teamstrukturen gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele die Vermittlung von überfachlichen Methodenkompetenzen. Die Studierenden werden befähigt, selbstständig, fächerübergreifend, problemorientiert und verantwortungsbewusst wissenschaftlich zu arbeiten und die erzielten Resultate an Experten und Laien adressatenbezogen zu kommunizieren und schlüssig darzustellen. Hierbei wird vor allem die Fähigkeit zu interdisziplinärer Zusammenarbeit entwickelt und die Anwendung computergestützter Methoden geübt. Der Studiengang hat zum Ziel, Fachkräfte auszubilden, die befähigt sind, sich in die Fragestellungen des Risikomanagements einzuarbeiten, und sich zu Spezialisten entwickeln können.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs besitzen ein klares Verständnis der Strukturen und Aufgaben, die für das Risikomanagement eines Unternehmens von Bedeutung sind. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

#### **3. Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Risikomanagement für Finanzdienstleister beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre im Teilzeitmodus. Ein Studium im Vollzeitmodus ist derzeit nicht möglich.

(2) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten.

(3) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus 12 zu studierenden Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodulen im Umfang von jeweils 6 Kreditpunkten sowie einem verpflichtenden Masterabschlussmodul (bestehend aus einem Kolloquium in Verbindung mit dem Erstellen der Masterarbeit) im Umfang von 30 Kreditpunkten

#### 4. Curriculare Ordnung

(1) Das Studium umfasst folgende Pflichtmodule:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf110 Quantitative Methoden	Pflicht	6	keine
rmf120 Regulierung von Finanzdienstleistern	Pflicht	6	keine
rmf130 Finanzintermediation und Finanzmärkte	Pflicht	6	keine
rmf140 Monte Carlo Methoden	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf150 Quantitatives Risikomanagement	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf160 Portfolio- und Kapitalmarkttheorie	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf170 Unternehmensbewertung	Pflicht	6	keine
rmf180 Finanzinstrumente	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf190 Accounting und Corporate Governance	Pflicht	6	keine
rmf200 Qualitatives Risikomanagement und Behavioural Finance	Pflicht	6	keine
rmf210 Spezielle Themen des Risikomanagements	Pflicht	6	Quantitative Methoden
rmf220 Risikokommunikation	Pflicht	6	keine
mam999 Masterabschlussmodul	Pflicht	30	
a) Online-Kolloquium	Pflicht	3	
b) Abschlusskolloquium	Pflicht	3	
c) Masterarbeit	Pflicht	24	

(2) Das Studium umfasst folgende Wahlpflichtmodule, aus denen 3 zu belegen sind:

Modultitel	Modulart	KP	Empfehlung für die Teilnahme
rmf510 Risikomodelle	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf520 Ausfallrisiko und Rating	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf530 Informationsmanagement	Wahlpflicht	6	keine
rmf540 Asset Liability Management	Wahlpflicht	6	Quantitative Methoden
rmf550 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 1	Wahlpflicht	6	keine
rmf560 Ausgewählte Aspekte des Risikomanagements 2	Wahlpflicht	6	keine

#### 5. Studiengangsspezifische Anrechnungen

(1) Qualifikationen, die in anderen Fachweiterbildungen erworben wurden und in denen eine mehrjährige praktische Managementenerfahrung vorliegt, können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen nachgewiesen wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen und dabei die Praxiserfahrung einzubeziehen.

(2) Herausragende praktische Qualifikationen (prior learning and experience), insbesondere im Themenumfeld dieses Studiengangs können angerechnet werden, wenn das Vorliegen der mit dem anzurechnenden Modul angestrebten Kompetenzen durch Arbeitszeugnisse, Tätigkeitsnachweise oder Tätigkeitsbeschreibungen nachgewiesen wird. Die Prüfung erfolgt durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs.

(3) Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen gemäß Abs. 1 und 2 sowie § 7 Abs.3 kann bis zu einem Umfang von in der Summe 30 Kreditpunkten erfolgen. Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen.

(4) Prüfungsleistungen, die vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studienganges Risikomanagement für Finanzdienstleister an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden, können bis zu einem Umfang von 36 Kreditpunkten zusätzlich ohne Einschränkung angerechnet werden.

## **6. Arten der Modulprüfungen**

(1) Alle Prüfungsleistungen außer der Masterarbeit werden studienbegleitend in den belegten Modulen des Studiums erbracht.

(2) In jedem belegten Modul ist eine der folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Klausur (Abs. 4),
2. mündliche Prüfung (Abs. 5),
3. Referat (Abs. 6),
4. Hausarbeit (Abs. 7),
5. Portfolio (Abs. 8)

(3) Die Art und Weise der Modulprüfung soll den durch das Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist auf Nachfrage unter Hinweis auf die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung zu begründen.

(4) In einer Klausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit be-grenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Klausur-dauer beträgt in der Regel 90 bis 120 Minuten.

(5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung im Umfang von 15 bis 20 Seiten mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag mit einer Dauer 20 bis 30 Minuten sowie in der anschließenden Diskussion.

(7) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige vertiefte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung mit einem Umfang von 15 bis 25 Seiten.

(8) Ein Portfolio umfasst 2 bis 15 Leistungen (insbesondere Thesenpapier (a), Kurzreferat (b), Übungsaufgaben (c), mündliche Kurzprüfung (d), Kurzklausur (e)). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

- a) Ein Thesenpapier ist eine selbstständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen Artikel im Umfang von 3 bis 10 Seiten.
- b) Ein Kurzreferat entspricht der Darstellung in Absatz 6 mit einem Umfang von 5 bis 10 Seiten und einer Vortragsdauer von 10 bis 15 Minuten.
- c) Bei der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der erlernten Inhalte und Methoden die gestellten Probleme wissenschaftlich lösen kann. Die Online-Aufgaben werden über die Online-Lernumgebung veröffentlicht und sind in der angegebenen Frist zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit der Online-Aufgaben soll in der Regel 30 Stunden insgesamt nicht überschreiten.

- d) Eine mündliche Kurzprüfung dauert in der Regel 10 bis 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- e) In einer Kurzklausur soll die oder der zu Prüfende unter Aufsicht nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten kann. Die Dauer beträgt in der Regel 45 bis 60 Minuten.

(9) Modulprüfungen nach Absatz 1 Punkt 2 bis 5 sind in Form von Gruppenprüfungen zulässig. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen zu Prüfenden muss die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung z. B. auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(10) Die vollständige Teilnahme an den Präsenzphasen eines Moduls ist verpflichtend. In Ausnahmefällen kann eine Abwesenheit durch das C3L genehmigt werden. Bei (anteiliger) Abwesenheit ist in der Regel eine Kompensationsleistung im Umfang des verpassten Workloads zu erbringen (bspw. umfangreichere Hausarbeit, schriftliches Feedback zu Präsentationen).

**7. Kolloquium und Masterarbeit** (1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 Kreditpunkte erworben wurden. Mit der Anmeldung zur Masterarbeit legt die Studentin bzw. der Student ein mit dem Erstgutachter abgestimmtes Exposé vor. Die Masterarbeit wird innerhalb des Master-Abschlussmoduls bearbeitet.

(2) Das Master-Abschlussmodul setzt sich aus einem begleitenden Online-Kolloquium, der Masterarbeit und einem mündlichen Abschlusskolloquium am Ende der Masterarbeit zusammen.

(3) Im Abschlusskolloquium stellt die oder der Studierende die Ergebnisse der Masterarbeit vor und dokumentiert damit, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifende und problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich des Studienfachs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die gewonnenen Erkenntnisse verständlich darzustellen.

(4) Das Abschlusskolloquium soll in der Regel am Ende der Masterarbeit durch die Prüfenden stattfinden und soll 60 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Note des Master-Abschlussmoduls wird aus Masterarbeit und mündlichem Abschlusskolloquium gebildet und nach den Kreditpunkten gewichtet. Das begleitende Online-Kolloquium ist unbenotet.

(6) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 DIN A 4 Seiten bei einer Schriftgröße von 12pt und einem Zeilenabstand von 1,5 Zeilen haben. Der Arbeitsumfang ist in Punkt 4 Absatz 1 geregelt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um bis zu drei Monate verlängern.

## **8. Gesamtergebnis**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden, also alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß Punkt 4 sowie die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 12 gebildet.